

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1147/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 13.12.2025 berichtet eine Zeitung unter der Schlagzeile „Israel-Hasser besetzen Brandenburger Tor“, drei Personen hätten dort ein riesiges Plakat mit der Aufschrift „Nie wieder Völkermord - Freiheit für Palästina“ enthüllt.

In der Leadzeile schreibt die Redakteurin, es habe „Unsägliche[n] Israel-Hass mitten im Herzen der Hauptstadt“ gegeben. Worin dieser „Israel-Hass“ genau besteht bzw. worin sich dieser geäußert hat, wird nicht erläutert.

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der Überschrift einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Ihrer Ansicht nach ist in der Protestaktion kein Israelhass zu erkennen und könne auch nicht ohne Weiteres unterstellt werden.

Weiter kritisiert sie, dass den Demonstranten nicht das Recht eingeräumt worden sei, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Der Vorwurf komme einer medialen Vorverurteilung gleich und verletze gemäß Ziffer 9 des Kodex die Ehre der Demonstranten, die sich ihren eigenen Worten nach für die Rechte der Palästinenser im Gazastreifen einsetzten.

Die Beschwerdeführerin hält den Vorwurf auch für diskriminierend im Sinne von Ziffer 12. Es sei unstrittig, dass Israel im Gazastreifen massive Kriegsverbrechen begangen habe und

weiterhin begehe. Den Genozidvorwurf dürfe man kritisieren. Aber Kritik pauschal als „Israelhass“ abzutun, sei eine Diskriminierung palästinensischer Stimmen.

III. Nach Ansicht des stellungnehmenden Chefredakteurs handele es sich hier nicht um Demonstranten im Sinne unserer demokratischen Grundordnung. Statt im Rahmen der freiheitlichen Möglichkeiten ihr Demonstrationsrecht zu nutzen, um ihre Meinung kundzutun, hätten sie sich entscheiden, mit hoher krimineller Energie und großem organisatorischen sowie finanziellen Aufwand ein Berliner Wahrzeichen zu besetzen. Er bezeichne dies bereits als extremistisch. Ihre politische Botschaft beschränke sich auf das riesige Transparent.

Weiter trägt er vor, wer Israel wider besseren Wissens Völkermord vorwerfe und sich damit eines durch Antisemitismus geprägten und von Islamisten, Terroristen und verbrecherischen staatlichen Diktaturen verbreiteten Narrativs bediene, übe keine berechtigte Kritik an Israel.

Der Genozidvorwurf verbiete sich, weil er hinlänglich widerlegt sei. Er stelle ein gezielt eingesetztes Instrument dar, den jüdischen Staat zu diskreditieren und Sorge außerdem auf der ganzen Welt für Hass und Gewalt gegen jüdisches Leben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Soweit die Redaktion die Protestierenden als „Israel-Hasser“ bezeichnet bzw. behauptet, diese hätten „unsäglichen Israelhass“ gezeigt, handelt es sich um eine Meinungsäußerung, welche jedoch nicht ausreichend tatsächengedeckt ist.

Als einziger Beleg für den „unsäglichen Hass“ wird im Beitrag und in der Stellungnahme die Protestaktion mit dem Banner „Nie wieder Völkermord - Freiheit für Palästina“ angeführt. Hierbei handelt es sich um eine (rechtliche) Bewertung des Vorgehens Israels, welche nicht nur von Kritikern bzw. „Hassern“ Israels erhoben wird, sondern auch von verschiedenen Völkerrechtlern, anderen Wissenschaftlern und internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie aktuell auch vom Internationalen Gerichtshof geprüft wird. Der Vorwurf des Völkermordes für sich genommen ist daher nicht geeignet, zu begründen, dass die Betroffenen ein intensives Gefühl der Abneigung und Feindseligkeit – so die Definition von Hass – gegenüber Israel hegen würden.

Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1), Ehre (Ziffer 9) und eine nach Ziffer 12 unzulässige Diskriminierung verneint der Ausschuss hingegen. Auch eine Anhörung der Betroffenen oder Dritter war nicht erforderlich, da es sich um die Bewertung deren öffentlichen Auftretens handelt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>